

Anerkennung

AccoMusica e. V. erkennt die Jugendordnung der Akkordeon-Jugend Baden-Württemberg an.

Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend der AccoMusica e. V. gehören alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit.

Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend vertritt die jugendspezifischen Interessen und Bedürfnisse im Rahmen der Vereinssatzung.
- (2) Der Vereinsjugend obliegt die Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen.
- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Im Rahmen der Satzung des Vereins entscheidet sie eigenverantwortlich über die Verwendung der vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel, Zuschüsse aus Jugendpflegemitteln, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung,
- b) die Vereinsjugendleitung.

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 2 der Jugendordnung.
- (2) Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vereinsjugendleitung und deren Entlastung,
 - b) Wahl der Vereinsjugendleitung,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Jugendordnung.

- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung der AccoMusica e. V. (vgl. § 9) entsprechende Anwendung.

Vereinsjugendleitung

- (1) Die Vereinsjugendleitung besteht aus
 - a) dem/der Jugendleiter/in,
 - b) dem/der Jugendrechnungsführer/in,
 - c) Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln in geheimer Wahl bestellt.
- (3) Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Der/die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes und der DHV-Bezirksjugendversammlung.
- (4) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt und werden von dem/der Jugendleiter/in einberufen.
- (5) Die Vereinsjugendleitung entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins. Die Vereinsjugendleitung ist der Jugendversammlung und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vereinsvorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Jugendordnungsänderungen werden erst nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 26.01.96 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 08.03.96 bestätigt.